

worden und sie diese Plätze entblößet oder geschwächet gesehen. Welchem mächtigen Volcke diese Länder auch so wohl gefallen/ daß sie bis in die 600. Jahr alles weit und breit beherschet haben/ und nach so vielen Blutvergiessen kaum wieder können im Zaum gehalten werden. Bey diesen Leuten war die Rauberey zur Gewohnheit worden/ und der Acker-Bau wurde fast von ihnen gänzlich versäümet. Ihre Hütten baueten sie von Sträuchen und Reisern zusammen/ und/ wenn es zum Kriege kam/ daß sie angegriffen wurden/ trugen sie ihr Gold und Silber/ sambt andern Kostbarkeiten/ imgleichen was sie von Proviant übrig hatten/ beyeinander/ und verburgen alles unter der Erden. Ihre Weiber und Kinder brachten sie anfänglich in den Wäldern in Sicherheit/ nachmahls bedienten sie sich auch gewisser Festungen (b) das war ihre Art zu leben in Krieg- und Friedens-Zeiten/ bey welcher man ihnen gar wenig mit der Predigt der Christlichen Lehre hat beykommen/oder was anhaben können.

§. IV. Solcher gestalt ist es geschehen/ daß das Heydenthum mit seiner abscheulichen Abgötterey/ so wohl unter den Teutschen als Wenden/ welche diese Derter nach einander inne hatten/ nicht wohl konten bestritten werden; sondern es hat/ unerachtet einige Verkündigung des Evangelii vorgegangen/ dennoch durchgehends die Oberhand behalten/ und keiner Christlichen Wahrheit einen beständigen Platz geben wollen. Damit man aber den Greuel dieser Abgötter nebst dem schädlichen Gözen-Dienst/ welcher unter solchen Heydnischen Völkern auch dieser Orten im

b

Schwan-

(b) Helmod. Chron. Slav. lib. 2. c. 13. p. 238. welcher auch fast ein gleiches von ihrer Freygebigkeit berichtet, wie Tacitus von den Teutschen gethan. Quicquid enim, schreibt Helmod, agricultura, piscationibus seu venatione conquirunt, totum in largitatis opus conferunt, eo fortiorem quemque, quo profusorem jactitantes, cujus ostentationis affectatio multos eorum ad furta vel latrocinia propellit. Quæ utique vitiorum apud eos quidem venalia sunt: excusantur enim hospitalitatis palliatione. Slavorum enim legibus accedens quod noctu furatus fueris, crastina hospitibus disperties. l. 1. c. 80. p. 183. daß sie also rauben und stehlen für keine Sünde hielten, wenn sie sich nur davon mit ihren Gästen lustig machen konten.